jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/13 5Ob89/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1995

Norm

AllgGAG §6
AllgGAG §10
AllgGAG §11
GBG §57

Rechtssatz

Nach den Vorschriften für die Führung des ADV - Grundbuches beziehen sich die Eintragungen im C - Blatt mangels näherer Spezifizierung auf die ganze Liegenschaft. Soll sich jedoch eine Eintragung im C - Blatt nur auf einen bestimmten Miteigentumsanteil beziehen, so ist die Beziehung zwischen der Eintragung im C - Blatt und dem B - Blatt durch die Anführung der Nummern der betreffenden Anteile im Kopf der Eintragung hergestellt. Eine weitergehende Bezugnahme auf das B - Blatt ist jedoch dann notwendig, wenn dort eine noch nicht gerechtfertigte Vormerkung eingetragen ist. In diesem Fall muß im C - Blatt überdies der Name der Person, gegen die sich die Eintragungen richtet, in den Text der Eintragung aufgenommen werden. Wird die Vormerkung gerechtfertigt, dann ist bei den gegen den vorgemerkten Eigentümer gerichteten Eintragungen dieser Zusatz zu löschen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/94
  Entscheidungstext OGH 13.06.1995 5 Ob 89/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0049615

Dokumentnummer

JJR_19950613_OGH0002_0050OB00089_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at